Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Nessensohn GmbH (Stand: 06/2021)

Nessensohn

I Geltungsbereich

1 Die Geschäftsbedingungen der Fa. Nessensohn gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die Fa. Nessensohn nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Fa. Nessensohn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen ihres Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

3 Sämtliche Vereinbarungen, die von dem gedruckten oder geschriebenen Vertragstext abweichen, bedürfen der Schriftform. Sonstige Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von der Fa. Nessensohn bestätigt werden.

4 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Die Fa. Nessensohn ist berechtigt, an ihren Produkten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

II Allgemeine Bestimmungen

1 Die Bestell- oder Artikelnummern beziehen sich auf die jeweils neueste Ausgabe der Unterlagen der Fa. Nessensohn in Katalogen oder Prospekten, aus denen sich weitergehende technische Angaben ergeben. Änderungen dieser technischen Details bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2 Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte sowie sonstige Angaben sind annähernd maßgebend, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, hierin liegt jedoch nicht die Zusicherung einer Eigenschaft.

III Vertragsschluss

1 Bis zur Auftragsannahme sind die Angebote der Fa. Nessensohn freibleibend. Ein Vertrag kommt regelmäßig erst mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Ausführung des Auftrags durch die Firma Nessensohn zustande. Wir sind berechtigt, Bestellungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

2 Sämtliche Aufträge werden erst mit der Auftragsbestätigung durch die Fa. Nessensohn verbindlich. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Rechnungsstellung gilt als Auftragsbestätigung.

IV Preise & Zahlungen

1 Sämtliche Preise der Fa. Nessensohn verstehen sich in Euro, rein netto.

2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der Fa. Nessensohn nichts anderes ergibt, gelten die Preise ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung, Porto, Fracht, sonstigen Versandspesen, Versicherung und Zoll; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils zum Zeitpunkt der Bewirkung der Leistung gesondert berechnet und ausgewiesen.

4 Der Abzug von Skonto setzt eine besondere Vereinbarung voraus. Falls von der Fa. Nessensohn eine Skontovereinbarung angeboten wird, ist ein Abzug nur bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen und im dort genannten Umfang zulässig.

5 Die Rechnungen der Firma Nessensohn sind sofort fällig und ab Fälligkeit in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verzinsen.

6 Die Fa. Nessensohn ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Fa. Nessensohn berechtigt, mit der Zahlung zunächst die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt die Hauptleistung zu verrechnen.

7 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Fa. Nessensohn über den Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck oder Wechsel gelten erst nach endgültiger Einlösung als eingegangen. Sämtliche mit der Wechseleinziehung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der vorherigen Zustimmung der Fa. Nessensohn.

8 Angestellte oder Vertreter der Firma Nessensohn sind zur Entgegen-nahme von Zahlungen nur aufgrund von schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

9 Sicherheitsleistungen durch den Vertragspartner werden nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma Nessensohn akzeptiert. Die bei Sicherheitsleistung anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

10 Überwiegt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Fa. Nessensohn um mehr als 20 %, werden auf Verlangen des Vertragspartners insoweit die Sicherheiten – nach Wahl der Fa. Nessensohn – freigegeben.

11 Wünscht der Vertragspartner von der Firma Nessensohn eine Zah-lungsgarantie, so trägt er die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten der Firma Nessensohn.

V Lieferung & Gefahrenübergang

1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert die Fa. Nessensohn “ab Werk”.

2 Zur Abholung bereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich abzuholen. Holt der Kunde zur Abholung bereit gemeldete Ware nicht unverzüglich ab, so geht die Gefahr auf den Kunden über. Zudem ist die Fa. Nessensohn berechtigt, die Ware nach eigener Wahl und auf Kosten des Vertragspartners zu versenden oder auf seine Kosten und seine Gefahr einzulagern.

3 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden unfrei ab Werk bzw. Lager. Die Gefahr geht hierbei mit Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers auf den Kunden über. Versicherungen werden nur auf Verlangen und Kosten des Kunden abgeschlossen.

4 Auch in dem Fall, dass die Fa. Nessensohn die Anlieferung übernommen hat, geht die Gefahr bereits mit Verlassen des Werkes auf den Kunden über.

3 Die Wahl der Verpackung (Kisten, Verschläge usw.) erfolgt durch die Fa. Nessensohn nach Zweckmäßigkeit und wird zu Selbstkosten dem Kunden berechnet.

4 Mangels besonderer Vereinbarung wählt die Fa. Nessensohn das Transportmittel und den Transportweg. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Vertragspartner unbeschadet der Rechte aus Abschnitt X entgegenzunehmen.

VI Liefertermine & Lieferfristen

1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von der Fa. Nessensohn schriftlich bestätigt werden. Vereinbarte oder zugesagte Lifertermine sind keine Fixtermine. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich als solche vereinbart werden.

2 Die Einhaltung von Lieferterminen bzw. -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernder Unterlagen, Freigaben und Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Erfüllung sonstiger Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus.

3 Die Lieferfrist beginnt im Zweifel an dem Tag, an dem eine wirksame Bestellung vorliegt.

4 Im Falle der vereinbarten Abholung gilt als Tag der Lieferung der Tag, an dem die Ware dem Vertragspartner abholbereit gemeldet wurde. Falls Versand durch die Fa. Nessensohn geschuldet ist, gilt als Tag der Lieferung der Tag, an dem die Ware an die Transportperson übergeben wird.

5 Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

6 Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei Eintritt unvorhergesehener und bzw. oder von der Fa. Nessensohn unverschuldeter Hindernisse, soweit sie nachweislich auf die Fertigstellung und bzw. oder Ablieferung der Ware von Einfluss stand.

VII Lieferverzug

1 Kann die Fa. Nessensohn absehen, dass ihre Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbracht werden kann, wird der Vertragspartner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, ihm die Gründe mitgeteilt und der voraussichtliche Lieferzeitpunkt genannt.

2 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt oder andere, objektiv unabwendbare von der Fa. Nessensohn nicht zu vertretende Umstände (wie z.B. bei Streiks oder bei von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeforderten Aussperrungen – auch bei Zulieferern), Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der Nessensohn GmbH, soweit diese trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt bei den Schutzmaßnahmen und bzw. oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Vertragspartners, tritt eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein. Dies gilt auch, wenn die Nessensohn GmbH von Ihren Lieferanten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert worden ist.

3 Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Fa. Nessensohn die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und er der Fa. Nessensohn erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

VIII Aufrechnung & Zurückbehaltungsrecht

1 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Widerklage sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Vertragspartners der Fa. Nessensohn unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2 Der Vertragspartner erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Fa. Nessensohn und deren Konzernunternehmen einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Vertragspartners verrechnet werden.

IX Eigentumsvorbehalt

1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher der Firma Nessensohn aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertrags-partner zustehender Forderungen, auch aus der Saldierung aus einem etwaigen Kontokorrent, Eigentum der Fa. Nessensohn.

2 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Firma Nessensohn zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet.

3 Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für die Fa. Nessensohn als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Miteigentum der Fa. Nessensohn durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswerts wertanteilsmäßig auf die Fa. Nessensohn übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum der Fa. Nessensohn unentgeltlich.

4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Eigentum/Miteigentum der Fa. Nessensohn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor Beschädigung oder Verlust zu bewahren, auch gegenüber seinen Käufern.

5 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang und mit allen Nebenrechten an die Fa. Nessensohn ab.

6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Fa. Nessensohn hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner der Fa. Nessensohn.

7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners ist die Fa. Nessensohn berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Fa. Nessensohn liegtkein Vertragsrücktritt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Nessensohn GmbH (Stand: 06/2021)

X Mängelrechte

1 Die von der Firma Nessensohn gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind uns. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich erst später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

2 Soweit der gelieferte Gegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die zwischen Ihnen und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die Sie nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnten, hat, so sind wir, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

3 Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware. Dabei müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Sie sind während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, sind Sie nach Ihrer Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, sind Sie nach Ihrer Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sie können Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

4 Für gebrauchte Anlagen oder Anlagenteile übernehmen wir keine Haftung.

5 Ein Aufwendungsersatz des Vertragspartners (insbes. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) im Zusammenhang mit Mängelgewährleistungsansprüchen ist im B2B Bereich ausgeschlossen. Im Bereich B2C gilt die gesetzliche Regelung.

6 Mängelrechte bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7 Sie sind verpflichtet, die nach der jeweiligen Gebrauchsanweisung bzw. Wartungsempfehlung erforderlichen Wartungen fachgerecht und innerhalb der angegebenen Wartungszeiten durchführen zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind Gewährleistungs-/Garantieansprüche gegen uns ausgeschlossen.

8 Für alle von der Fa. Nessensohn gelieferten, aber nicht hergestellten Waren und Bauteile gelten ausschließlich die Gewährleistungs-/ und Garantiebedingungen der entsprechenden Vorlieferanten bzw. Hersteller, die wir auf Aufforderung mitteilen. Wenn nichts anderes vermerkt, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monaten im B2B Bereich und die gesetzliche Gewährleistung im B2C Bereich.

9 Mängelansprüche im Bereich Montagetätigkeit, Inbetriebnahme und Kundendienst verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme. Die von uns erbrachten Serviceleistungen sind unmittelbar nach deren Fertigstellung abzunehmen. Unwesentliche Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit und den Betrieb der Heizungsanlage nicht beeinträchtigen, sind im Protokoll festzuhalten und berechtigen nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach 12 Werktagen seit Anzeige der Beendigung der jeweiligen Leistung als erfolgt. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10 Kann die beauftragte Serviceleistung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Nessensohn GmbH liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten zu verlangen. Können die Arbeiten, auch nach einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, sind wir berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Im Rahmen der von uns durchgeführten Serviceleistungen erfolgt über die beauftragten Leistungen hinaus keine Überprüfung der Gesamtanlage.

11 Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder entstanden sind, sowie Schäden durch höhere Gewalt oder atmosphärische Einflüsse (Blitzschlag etc.). Der übliche bestimmungsgemäße Verschleiß, wobei die Dauer des Verschleißes deutlich kürzer sein kann als die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.

12 Wird die Ware durch sie an Dritte weiterveräußert, so haben wir die für notwendige Nachbesserungen beim Dritten entstehenden Kosten, welche sie in Rechnung stellen, nur dann zu erstatten, wenn dieser vor Durchführung der Nachbesserung die vorherige Zustimmung bei uns eingeholt hat. Uns steht es dabei frei, selbst die erforderlichen Nachbesserungen beim Dritten durchzuführen.

XI Haftungsbeschränkung

1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haften wir uneingeschränkt nach dessen Vorschriften.

2 Wir haften auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern wir eine solche bezüglich des gelieferten Gegenstands abgegeben haben. Treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die von uns garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt und treten diese Schäden jedoch nicht unmittelbar an der von uns gelieferten Ware ein, so haften wir hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von unserer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.

3 Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Käufer regelmäßig vertrauen dürfen, so ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn Ihnen Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

4 Weitergehende Haftungsansprüche gegen uns bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der von Ihnen gegen uns erhoben Ansprüche.

5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilen.

6 Soweit wir technische Auskünfte erteilen oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XII Höhere Gewalt

1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten der Fa. Nessensohn und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Er ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XIII Rücktritt, Rücknahme & Umtausch

1 Bei Rücktritt vom Vertrag verpflichtet sich der Auftraggeber eine Stornogebühr von 20% des Auftragswertes zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche, die uns erwachsen können bleiben davon unberührt. Beiden Vertragsparteien bleibt es vorbehalten, einen geringeren oder höheren Schaden bzw. Aufwand darzulegen.

2 Rücklieferungen werden nur nach vorheriger Absprache in Originalverpackung, mit Rechnungskopie, Grund der Beanstandung und frei Haus an uns zurückgenommen. Sollten wir ausnahmsweise zur Waren- oder Auftragsrücknahme bereit sein, berechnen wir eine Arbeitskostenpauschale von 20% des Rechnungswertes. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, einen geringeren Aufwand darzulegen. In keinem Falle wird ein Umtausch oder Rücknahme bei Streckengeschäften sowie Ware die extra für den Käufer beschafft wurde, also keine Lagerware ist, durchgeführt. Wertdifferenzen zu unseren Lasten werden nur per Gutschrift ausgeglichen; eine Auszahlung ist nicht möglich.

XIV Erfüllungsort, Gerichtsstand & anwendbares Recht

1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Fa. Nessensohn, d.h. 88454 Hochdorf, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3 Für alle Rechtsstreitigkeiten, ist der Geschäftssitz der Fa. Nessensohn Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.

5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.